

Merkblatt zu Umzügen

Sie planen erstmalig die Anmietung einer Wohnung oder Sie wollen umziehen? Dieses Merkblatt soll Ihnen Antworten zu den häufigsten Fragen geben und Ihnen helfen, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen.

1. Sie haben das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet?

So müssen Sie vor der Unterzeichnung des Mietvertrages eine Genehmigung des Jobcenters Alb-Donau einholen. Wird das unterlassen, kann das Jobcenter Alb-Donau die nachträgliche Kostenzusage für Unterkunft und Heizung verweigern. Ihre Unterkunftskosten werden dann nicht anerkannt, auch wenn diese sich im Rahmen der Angemessenheit bewegen. Daneben erhalten Sie anstelle der vollen Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres lediglich 80 % der Regelleistung.

2. Sie haben das 25. Lebensjahr bereits vollendet?

Nehmen Sie bitte vor Unterzeichnung des Mietvertrages Kontakt mit dem Jobcenter Alb-Donau auf und beantragen Sie eine Zusicherung. Es wird dann geprüft, ob der Umzug notwendig und die Miethöhe für die neue Wohnung angemessen ist. Liegen beide Punkte vor, erhalten Sie ein „Zusicherungsschreiben“. Damit ist sichergestellt, dass die neue Miete in tatsächlicher Höhe vom Jobcenter Alb-Donau übernommen wird und Sie weitere Kosten, die mit dem Umzug entstehen, beantragen können.

3. Bitte beachten Sie unbedingt noch:

- | |
|---|
| • Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft sollen Sie die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen Jobcenters für die neue Unterkunft einholen. |
| • Falls Sie außerhalb des Alb-Donau-Kreis umziehen wollen, gelten andere Angemessenheitsgrenzen. Wenden Sie sich dann bitte direkt an das dort örtlich zuständige Jobcenter. |
| • Notwendig ist ein Nachweis des neuen Vermieters über die Höhe der Kaltmiete und der Mietkaution, sowie der qm und der zu erwartenden monatlichen Nebenkosten. |
| • Kauttionen können in Form eines Darlehens (vom zuständigen Träger der Grundsicherung des neuen Wohnorts) gewährt werden und werden direkt an den Vermieter überwiesen. |
| • Umzugskosten können grundsätzlich nur für Selbstumzüge gewährt werden. Es werden nur angemessene Kosten übernommen. |
| • Kosten für Garagen- und Stellplatzmiete, Kabelgebühren und Haushaltsstrom werden nicht übernommen. |
| • Als Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bürgergeld) sind Sie verpflichtet, bei der Anmietung einer Wohnung auf eine angemessene Miete hinzuwirken |

4. Sie haben noch kein konkretes Wohnungsangebot?

Dann kann das Jobcenter Alb-Donau nicht prüfen, ob der Umzug notwendig ist und die neuen Mietkosten angemessen sind. Eine Entscheidung über die Übernahme von Kosten ist damit nicht möglich. Sie müssen zuerst ein konkretes Wohnungsangebot haben, bevor Sie mit dem Jobcenter Kontakt aufnehmen.

5. Sie haben bereits ein konkretes Wohnungsangebot?

Dann setzen Sie sich bitte direkt mit dem örtlich zuständigen Jobcenter in Verbindung. Bitte bringen Sie bei Ihrer persönlichen Vorsprache das konkrete Wohnungsangebot, Ihren bisherigen Mietvertrag sowie eine vom neuen Vermieter ausgefüllte und unterschriebene Mietbescheinigung mit.

6. Wie hoch dürfen Ihre Kosten für Unterkunft und Heizung im Alb-Donau-Kreis sein?

Die Beträge in der folgenden Tabelle stellen die noch angemessene Höhe der Kaltmiete für den Alb-Donau-Kreis dar (Mietobergrenze). Die Beträge gelten nicht für alleinstehende Personen, die in der Wohnung bzw. dem Haus von Verwandten oder Verschwägerten, die selbst nicht hilfebedürftig sind, wohnen.

Die Frage, ob die Mietkosten der neuen Wohnung angemessen sind, prüft das Jobcenter Alb-Donau anhand folgender Tabelle:

Personen die zur BG gehören	Quadrat- meter	Alle Gemeinden (außer Stufen III und V)	Erbach, Langenau, Ehingen, Blaubeuren, Laichingen	Blaustein
		Stufe II	Stufe III	Stufe V
1 Person	45 m ²	398,00 €	454,00 €	576,00 €
2 Personen	60 m ²	473,00 €	540,00 €	689,00 €
3 Personen	75 m ²	557,00 €	637,00 €	814,00 €
4 Personen	90 m ²	647,00 €	739,00 €	947,00 €
5 Personen	105 m ²	735,00 €	842,00 €	1079,00 €
6 Personen	120 m ²	819,00 €	940,00 €	1204,00 €
7 Personen	135 m ²	903,00 €	1038,00 €	1329,00 €
8 Personen	150 m ²	987,00 €	1136,00 €	1454,00 €
9 Personen	165 m ²	1071,00 €	1234,00 €	1579,00 €
jede wei- tere Person	+ 15 m ²	+ 84,00 €	+ 98,00 €	+ 125,00 €

• **Wohnungsgröße:** Bei einem 1-Personenhaushalt ist eine Wohnungsgröße bis zu maximal 45 m² anzuerkennen. Für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft sind bis zu maximal 15m² zugrunde zu legen. Bei Schwangerschaft ist ab der 13. Schwangerschaftswoche beim Wohnraumbedarf das erwartete Kind grundsätzlich zu berücksichtigen. Behinderungsbedingter Wohnraumbedarf kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls berücksichtigt werden. Hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

• **Alleinstehende in der Wohnung von Verwandten oder Verschwägerten:** Bei alleinstehenden Personen, die in der Wohnung oder dem Haus von Verwandten oder Verschwägerten, die selbst nicht hilfebedürftig sind, in Haushaltsgemeinschaft wohnen, wird entsprechend der gesetzlichen Regelung vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Insoweit wird grundsätzlich erst einmal davon ausgegangen, dass die/der Alleinstehende mietfrei wohnt.

• **Wie hoch dürfen Ihre Nebenkosten sein?**

Zur Kaltmiete bzw. zur Mietobergrenze kommen die mietvertraglich oder mit dem Energieversorger vereinbarten monatlichen Vorauszahlungen für Betriebskosten und Heizkosten in angemessener Höhe hinzu. Bei Besonderheiten in Ihren persönlichen Verhältnissen im Zusammenhang mit den Kosten der Unterkunft, wenden Sie sich bitte vor Abschluss des Mietvertrags an das Jobcenter Alb-Donau.

Gemäß § 22 Abs.6 SGB II können auch Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch das bis zum Umzug örtlich zuständige Jobcenter als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch das am Ort der neuen Unterkunft zuständige Jobcenter als Bedarf anerkannt werden.

Umzugskosten können grundsätzlich nur für Umzüge in Eigenregie übernommen werden. Dabei werden die angemessenen Kosten für die Anmietung z.B. eines Sprinters gewährt. Ist Selbsthilfe nicht möglich, sind vor der Beauftragung einer Speditionsfirma preisgünstigere Alternativen zu prüfen (z.B. studentische Helfer). Ist auch dies nicht möglich, ist in der Regel die Vorlage von 3 Kostenvoranschlägen erforderlich.

**Bei Rückfragen sind wir telefonisch unter der Rufnummer
0731 40018-0 (Service-Center, Telefonie)
Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr erreichbar**